

## Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchsetzen

Durchsetzung des demokratischen Zentralismus durch engere Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Justizorganen\*

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

In seinem Referat auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED gab Genosse Walter Ulbricht unmittelbare Hinweise über das Zusammenwirken der Justizorgane und der örtlichen Volksvertretungen. Bei der Erörterung der Fragen, welche Garantien für die Stabilität und<sup>1</sup> Sicherung unseres sozialistischen Rechts gegeben sind, sagte er:

„Die dritte Garantie besteht darin, daß die Volksvertretungen, und damit das Volk, die Grundsätze der Rechtsprechung bestimmen. Die Berichterstattung der Justizorgane vor den Volksvertretungen sollte regelmäßiger durchgeführt werden. Sie muß in die Arbeitspläne der Volksvertretungen selbst eingehen. Die Gerichte sollten außer der Berichterstattung in bestimmten Fällen Analysen über die Bewegung der Kriminalität den Volksvertretungen geben, damit diese zum Gegenstand der Beratungen, in den Volksvertretungen gemacht werden, so daß der ganze Einfluß des örtlichen Staatsorgans zur Bekämpfung solcher Erscheinungen eingesetzt werden kann.“<sup>1</sup>

### Zusammenarbeit zwischen Volksvertretungen und Justizorganen — Ausdruck des demokratischen Zentralismus

Diese Hinweise und die Beschlüsse des 33. Plenums sind inzwischen in beträchtlichem Ausmaße verwirklicht worden. So nahm die Volkskammer am 11. Februar 1958 das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik an. Sie schuf damit die Grundlage für das gesamte umfassende Gesetzeswerk und die Durchführung aller darin festgelegten Maßnahmen. Der Grundsatz des demokratischen Zentralismus, die „Führung der Massen auf dem Wege des sozialistischen Aufbaus durch unsere einheitliche Staatsmacht, die Lenkung aller Staatsorgane in dieser Richtung“<sup>2</sup>, bestimmt die Arbeit aller Staatsorgane und verlangt, daß sie jene Methoden und Formen auf ihrem Gebiet und in ihrer Arbeitsweise herausarbeiten, die am vollkommensten diesen Grundsatz zum Ausdruck bringen.

Die auf dem 33. Plenum geforderte Zusammenarbeit zwischen örtlichen Volksvertretungen und Justizorganen zeichnet sich als eine solche besondere Art der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus ab. Es geht hierbei nicht nur darum, innerhalb der Arbeit eines Teiles des Staatsapparates diesen Grundsatz zu verwirklichen, sondern durch das Zusammenwirken der Justizorgane — also eines zentral geleiteten Teiles des Staatsapparates — mit den örtlichen Volksvertretungen den demokratischen Zentralismus umfassend durchzusetzen. Das bedeutet, daß die enge

Betrachtung überwunden ist, wie sie zu diesem Problem in dem Beitrag „Aktuelle Fragen, der Gerichtsorganisation“ in der Festschrift „Staat und Recht im Dichte des Großen Oktober“ von mir vertreten wurde.

Die Konferenz zu den Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft am 2. und 3. April 1958 hat die Fragen des Staates und des Rechts in ihrer unmittelbaren Bedeutung für den sozialistischen Aufbau grundsätzlich behandelt. Sie stellte die Einheit von sozialistischem Staat und sozialistischem Recht in den Vordergrund und lehrte, ihre Beziehungen dialektisch zu betrachten. Sie machte lebendig, daß das Recht als ein Hebel des staatlichen Aufbaus stets wohlüberlegt und mit dem Ziel angesetzt werden muß, zur revolutionären Umwälzung beizutragen.

Die Arbeit der Justizorgane liegt ausschließlich — und zwar in einer besonderen Weise — auf dem Gebiete des Rechts. Sie befassen sich mit der Verletzung von Rechtsnormen. Dies gilt sowohl für die Rechtsprechung, die über die Verletzung von Bestimmungen des Straf-, Zivil-, Arbeits- und Familienrechts entscheidet, als auch für die staatsanwaltschaftliche Allgemeine Aufsicht, die überwacht, daß alle Staats- und Wirtschaftsorgane die Gesetzlichkeit einhalten.

Die Justizorgane haben sich also mit der „negativen Seite“ — d. h. mit der Verletzung des Rechtes — zu befassen. Erst in der Überwindung der Rechtsverletzung, des „Negativen“, kommen sie zum Positiven, zur Wiederherstellung der verletzten Gesetzlichkeit. Sie setzen auf diese Weise das Recht als Hebel zur Erziehung der Bürger zur Einhaltung der Gesetzlichkeit und — als höchstem Ziel — zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins an.

Die Verletzungen des Rechtes, mit denen sich die Justizorgane zu befassen haben, stören den Aufbau unserer sozialistischen Ordnung, die Sicherheit unseres Staates, die Entwicklung unserer sozialistischen Wirtschaft, das geordnete Zusammenleben, der Bürger unserer Republik. Die Rechtsprechung, die Urteile der Gerichte in Straf- und in Zivilsachen, greifen nicht nur in das persönliche Leben der an einem Gerichtsprozeß beteiligten Parteien, sondern in verschiedenem Umfange auch in die gesellschaftliche Entwicklung ein.

Die Justizorgane können deshalb gar nicht isoliert tätig werden. Sie brauchen vielmehr die engste Beziehung zu unserem gesamten gesellschaftlichen Leben. Das kann nicht anders sein, weil sie Organe unserer einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind. Sie führen kein abgesondertes Dasein und stehen auch nicht im Gegensatz zu anderen Teilen des Staatsapparates, sondern sie müssen, gerade im Zusammenwirken mit den verschiedensten anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen die Einheit unserer Staatsmacht zum Ausdruck bringen.

### Zur politisch-ideologischen Massenarbeit unserer Justizorgane

Diese Erkenntnis, daß die Justizorgane nicht isoliert arbeiten dürfen, entstand im Laufe des Aufbaus unseres neuen, volksdemokratischen Staates. Die Richter und Staatsanwälte erkannten schon in den ersten Jah-

\* Dieser Beitrag erschien in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ 1958 S. 232. Da er besondere Bedeutung auch für die Leser unserer Zeitschrift hat, haben wir den Nachdruck besorgt. — D. Red.

<sup>1</sup> Walter Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Dietz Verlag, Berlin 1957, S. 117.

<sup>2</sup> Walter Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Neues Deutschland vom 6. April 1958.